
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	29.05.1996

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	18.06.1999

3. Instanz

Datum	10.08.2000
-------	------------

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 18. Juni 1999 aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Gründe:

I

Der Rechtsstreit betrifft die Erstattung von Arbeitslosengeld (Alg) gemäß § 117 Abs 4 Satz 2 Arbeitsförderungs-gesetz (AFG).

Der 1948 geborene Kläger war bei der Beklagten seit 1973 beschäftigt, zuletzt als Leiter der Ersatzteil- und Serviceabteilung mit einem Bruttoarbeitsentgelt von 7.900,- DM monatlich. Am 28. Mai 1991 meldete er sich arbeitslos und beantragte Alg. In der Arbeitsbescheinigung der Beklagten vom 7. Juni 1991 war vermerkt, die Kündigung sei am 28. Mai 1991 zum 31. Mai 1991 wegen eines Verstoßes gegen den Arbeitsvertrag ausgesprochen worden.

Die Beklagte bewilligte dem Kläger nach einer Sperrzeit von 12 Wochen Alg mit

Wirkung ab 24. August 1991 und zahlte bis einschließlich 30. November 1991 insgesamt 9.639,- DM an den Klager aus. Unmittelbar vor der Bewilligung hatte die Beklagte sowohl den Klager als auch die Beigeladene jeweils mit Schreiben vom 20. Juni 1991 auf den Anspruchsbergang nach [Å§ 115](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) in Fallen des [Å§ 117 AFG](#) hingewiesen.

Gegen die Kandigung vom 28. Mai 1991 sowie eine weitere Kandigung der Beigeladenen vom 4. September 1991 erhob der Klager jeweils Kandigungsschutzklage zum zustndigen Arbeitsgericht. Nach Abweisung der Klagen in erster Instanz beendeten der Klager und die Beigeladene den Kandigungsschutzrechtsstreit am 9. August 1994 vor dem Hessischen Landesarbeitsgericht (LAG) mit einem Vergleich, der ua folgende Bestimmungen enthielt:

- "1. Die Parteien sind darber einig, da das Arbeitsverhltnis des Klagers durch ordentliche Kandigung der Beklagten mit Ablauf des 30. November 1991 sein Ende gefunden hat.
2. Die Parteien sind darber einig, da die Fortzahlungsansprche des Klagers bis zum 30. November 1991 erledigt sind.
3. Die Beklagte verpflichtet sich, als Abfindung fr den Verlust des Arbeitsplatzes 40.000,- DM steuerlich gnstigst auszuzahlen.
4. Damit sind alle gegenseitigen Ansprche aus dem Arbeitsverhltnis abgegolten. "

Entsprechend dem Vergleich zahlte die Beigeladene 40.000,- DM an den Klager aus.

Mit Schreiben vom 19. September 1994 forderte die Beklagte zunchst von der Beigeladenen ua die Erstattung des an den Klager gezahlten Alg in Hhe von 9.639,-DM. Dies lehnte die Beigeladene im November 1994 mit der Begrndung ab, die Forderung auf Arbeitsentgelt sei nach der Ausschlussklausel des Å§ 27 des Gemeinsamen Manteltarifvertrages fr Arbeiter und Angestellte in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie des Landes Hessen (GMTV) erloschen. Daraufhin nahm die Beklagte den Klager auf Erstattung des Betrages von 9.639,- DM in Anspruch (Bescheid vom 7. Mrz 1995, Widerspruchsbescheid vom 4. August 1995).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 29. Mai 1996). Dagegen hat der Klager Berufung eingelegt und ua vorgetragen, das SG habe verkannt, da es sich bei der Ausschlussfrist des Å§ 27 GMTV um eine "zweistufige" Verfallfrist handle; der Lauf der zweiten Stufe der Frist habe am 2. Juli 1991 (Zugang eines Schriftsatzes der Beigeladenen im Kandigungsschutzproze mit Ablehnung der Ansprche) begonnen, weshalb die Beigeladene in einem Gtetermin vom 9. Januar 1992 auch auf die Verfristung hingewiesen habe. Die Beklagte hat im brigen im Berufungsverfahren erklrt, sie genehmige die Auszahlung der Abfindung durch die Beigeladene an den Klager.

Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG und die Erstattungsbescheide der Beklagten aufgehoben (Urteil vom 18. Juni 1999). Im Tatbestand seines Urteils hat es nach Darstellung des wesentlichen Sachverhalts ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie beigezogener Akten Bezug genommen. In den Entscheidungsgründen hat das LSG ausgeführt: Entgegen der Auffassung des SG bestehe kein Anspruch des Klägers auf Arbeitsentgelt, der gemäß [Â§ 115 SGB X](#) auf die Beklagte übergegangen sein und einen Erstattungsanspruch gemäß [Â§ 117 Abs 4 Satz 2 AFG](#) begründet haben könnte. Das Arbeitsverhältnis unterfalle den Regelungen des GMTV. Zwar habe der Kläger die Ausschlussfrist nach [Â§ 27 Nr 1b GMTV](#) zunächst durch Erhebung der Kündigungsschutzklage gewahrt, nicht jedoch die daran anknüpfende weitere dreimonatige Ausschlussfrist ([Â§ 27 Nr 3 GMTV](#)). Die notwendige Leistungsklage hätten weder der Kläger noch die Beklagte erhoben, weshalb Ansprüche gegen die Beigeladene, so sie jemals bestanden hätten, verfallen seien. Demzufolge könne auch der vor dem LAG geschlossene Vergleich nicht dahin ausgelegt werden, die Vergleichssumme enthalte letztlich das im Zeitraum der Gleichwohl-Gewährung ausgefallene Arbeitsentgelt. Ziffer 2 des Vergleichs enthalte keinen konstitutiven Verzicht auf bestehende Entgeltansprüche, sondern lediglich die deklaratorische Anerkennung der Rechtslage.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte jeweils eine Verletzung des [Â§ 103](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG), des [Â§ 117 Abs 1 und 4 AFG](#), des [Â§ 14 Abs 1](#) Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) und des [Â§ 32](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I). Entgegen der Auffassung des LSG sei die dem Kläger vergleichsweise zugestandene Abfindung als Arbeitsentgelt iS des [Â§ 14 SGB IV](#) bzw des [Â§ 117 Abs 1 AFG](#) für die Zeit vom 1. Juni bis 30. November 1991 anzusehen. Das Arbeitsverhältnis sei gemäß Ziffer 1 des Vergleichs durch ordentliche Kündigung zum 30. November 1991 beendet worden und die Abfindung habe ihrer Höhe nach entgeltersetzenden Charakter für die Monate, um die das Arbeitsverhältnis gegenüber der ursprünglichen außerordentlichen Kündigung hinausgeschoben worden sei. Es fehle auch ein verständiger Grund, die Entgeltansprüche für die Zeit vom 1. Juni bis 30. November 1991 für erledigt zu erklären bzw auf sie zu verzichten. Der Auffassung des LSG, die Ansprüche seien gemäß [Â§ 27 GMTV](#) verfallen gewesen, könne nicht gefolgt werden. Dem LSG sei unter Verstoß gegen [Â§ 103 SGG](#) entgangen, daß der Kläger â wie sich aus seinem Sachvortrag im Berufungsverfahren ergebe â die Frist für die gerichtliche Geltendmachung gewahrt habe; er habe nämlich nach Ablehnung sämtlicher Ansprüche durch die Beigeladene (mit einem dem Kläger am 2. Juli 1991 zugegangenen Schriftsatz) rechtzeitig am 20. September 1991 Klage auf Zahlung der Gehälter für Juni bis November 1991 zum Arbeitsgericht (ArbG) erhoben. Soweit der Kläger dennoch im Gätetermin vom 9. Januar 1992 von der weiteren Verfolgung seiner Ansprüche abgesehen haben sollte, sei dies der Beklagten gegenüber, die für die Zeit ab 24. August 1991 in die Rechtsstellung des Klägers eingetrückt gewesen sei, unwirksam. Schließlich sei offensichtlich, daß die am Vergleich Beteiligten eine Bewertung der Abfindung als Arbeitsentgelt hätten vermeiden wollen. Der vergleichsweise Verzicht auf Entgeltansprüche verstoße gegen [Â§ 32 SGB I](#).

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG vom 18. Juni 1999 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG vom 29. Mai 1996 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das Urteil des LSG für zutreffend. Soweit Beigeladene und Kläger im Vergleich vor dem LAG die Erledigung der Fortzahlungsansprüche bis zum 30. November 1991 festgestellt hätten, fehle hierfür keineswegs ein vernünftiger Grund. Denn das LSG habe tatsächliche Feststellungen dahingehend getroffen, daß die zum Zeitpunkt des arbeitsgerichtlichen Vergleichsabschlusses eventuell auf Annahmeverzug beruhenden Entgeltansprüche bereits verfallen gewesen seien. Die Beklagte sei auch an ihrer Rechtsauffassung festzuhalten, wonach der Kläger über seine Ansprüche infolge des Forderungsübergangs nicht mehr verfügen und also nach der Überleitungsanzeige Arbeitsentgeltansprüche auch nicht gerichtlich geltend machen können. Ein Verstoß des LSG gegen [Â§ 103 SGG](#) sei nicht ersichtlich.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag.

II

Die zulässige Revision ist im Sinne der Aufhebung und Zurückverweisung begründet ([Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#)). Der vom LSG festgestellte Sachverhalt bietet keine hinreichende Grundlage für eine abschließende Entscheidung darüber, ob der Kläger zur Erstattung des ihm für die Zeit vom 24. August bis 30. November 1991 gewährten Alg in Höhe von 9.639,- DM verpflichtet ist.

Der Erstattungsanspruch der Beklagten hat seine rechtliche Grundlage in dem, wovon das LSG zutreffend ausgegangen ist, nämlich in [Â§ 117 Abs 4 Satz 2 AFG](#) in der hier maßgeblichen Fassung, die die Vorschrift durch das Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften vom 30. Juni 1989, [BGBl I 1297](#), erhalten hat. Danach hat der Empfänger Alg zu erstatten, wenn der Arbeitgeber an ihn für die Zeit des Alg-Bezuges (ua) Arbeitsentgelt iS von [Â§ 117 Abs 1 AFG](#) trotz des in [Â§ 117 Abs 4 Satz 1](#) iVm [Â§ 115 Abs 1 SGB X](#) geregelten Anspruchsübergangs mit befreiender Wirkung (nachträglich) gezahlt hat. Im vorliegenden Fall besteht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 30. November 1991 ein Erstattungsanspruch der Beklagten, wenn in dem von der Beigeladenen an den Kläger mit Genehmigung der Beklagten (vgl. [BSGE 83, 82](#), 86 = [SozR 3-4100 Â§ 117 Nr 16](#) mwN) nachträglich gezahlten Betrag von 40.000,- DM ungeachtet der von den Parteien des arbeitsgerichtlichen Vergleichs gewählten Bezeichnung auch Arbeitsentgelt iS des [Â§ 117 Abs 1 AFG](#) enthalten war, das dem Kläger für die Zeit des Alg-Bezuges vom 24. August bis 30. November 1991 zugestanden hat. Dagegen wäre der Kläger nicht zur Erstattung gemäß [Â§ 117 Abs 4 Satz 2 AFG](#) verpflichtet, wenn die 40.000,- DM als Abfindung iS von [Â§ 117](#)

[Abs 2 AFG](#) gezahlt worden wären, da sich [Â§ 117 Abs 2 AFG](#) auf die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bezieht (BSG [SozR 3-4100 Â§ 117 Nr 21](#)) und für diese Zeit hier Alg nicht gezahlt worden ist (vgl zur Systematik des [Â§ 117 AFG](#) : BSG [SozR 3-4100 Â§ 117 Nr 11](#) mwN).

Das LSG hat zur Begründung seiner Auffassung, die Vergleichssumme von 40.000,- DM enthalte kein ausstehendes Arbeitsentgelt, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwendenden Bestimmungen des GMTV zum Erlöschen von Ansprüchen herangezogen. Nach Â§ 27 Nr 1b GMTV sind Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit geltend zu machen; lehnt die Gegenseite die Erfüllung eines rechtzeitig geltend gemachte Anspruchs ab, ist dieser innerhalb von drei Monaten seit der Ablehnung gerichtlich geltend zu machen (Â§ 27 Nr 3 GMTV). Das LSG hat bei seiner Auslegung des arbeitsgerichtlichen Vergleichs darauf abgestellt, die Frist gemäß Â§ 27 Nr 3 GMTV sei nicht gewahrt; Kläger und Beigeladene seien deshalb davon ausgegangen, die Entgeltansprüche des Klägers seien verfallen gewesen. In der im Vergleich erwähnten Erledigung der "Fortzahlungsansprüche" sei lediglich die deklaratorische Anerkennung der Rechtslage zu sehen. Dem vermag der Senat unter Berücksichtigung aller vom LSG getroffenen tatsächlichen Feststellungen nicht zu folgen.

Allerdings ist der Senat gemäß [Â§ 163 SGG](#) in der Frage der Auslegung eines arbeitsgerichtlichen Vergleichs grundsätzlich an die vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen – auch hinsichtlich des Wortlauts und des Inhalts abgegebener Erklärungen einschließlich des Willens der Erklärenden – gebunden, sofern nicht in bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht sind. Ob letzteres der Fall ist – die Beklagte hat in ihrer Revisionsbegründung eine Verletzung des [Â§ 103 SGG](#) gerügt – kann jedoch dahinstehen. Denn eine Bindung gemäß [Â§ 163 SGG](#) setzt voraus, daß tatsächliche Feststellungen eindeutig getroffen worden sind, so daß sich auf sie eine abschließende Entscheidung stützen läßt (BSG SozR Nr 6 zu [Â§ 163 SGG](#); [SozR 2200 Â§ 165 Nr 98](#); [BSGE 68, 217, 222 = SozR 3-2200 Â§ 776 Nr 1](#)). Das Revisionsgericht ist indes weder an unklare noch an widersprüchliche Tatsachenfeststellungen gebunden (BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr 139 und Â§ 1265 Nr 89; BSG [SozR 3-4100 Â§ 103 Nr 21](#)). Die Auslegung des Vergleichs durch das LSG beruht aber auf widersprüchlichen Tatsachenfeststellungen.

Das LSG hat zwar in den Entscheidungsgründen seines Urteils ausgeführt, weder der Kläger noch (nach Anspruchsübergang) die Beklagte hätten die gemäß Â§ 27 Nr 3 GMTV notwendige Leistungsklage erhoben. Im Widerspruch dazu hat das LSG aber im Tatbestand des Urteils ausdrücklich den Vortrag des Klägers im Berufungsverfahren zum Beginn der Ausschlußfrist in ihrer zweiten Stufe am 2. Juli 1991 sowie zur Frage der Verfristung der Ansprüche in einem "Gätetermin vom 9. Januar 1992" vor dem ArbG erwähnt. Wie sich aus dem weiteren Vorbringen des Klägers im Berufungsverfahren – ersichtlich aus den LSG-Akten, auf deren Inhalt das LSG im Tatbestand des Urteils ergänzend Bezug genommen hat – ergibt, bezog sich der Termin am 9. Januar 1992 auf das

Verfahren, in dem der Klager nach seinen Angaben mit einer am 20. September 1991 beim ArbG eingereichten Klage die "Zahlung der Gehalter fur Juni bis Ende November 1991" geltend gemacht hat (Schriftsatz vom 6. August 1996 sowie die aus den Akten ersichtliche Kopie des gerichtlichen Protokolls vom 9. Januar 1992). Da tatsachliche Feststellungen sowohl in den Entscheidungsgrunden als auch im Tatbestand eines Urteils enthalten sein konnen und dabei klar zu erkennen sein mu, ob es sich um eine tatsachliche Feststellung oder nur um ein Vorbringen der Beteiligten handelt (BSG SozR Nr 6 zu [ 163 SGG](#)), das LSG in den Entscheidungsgrunden des Urteils jedoch nicht etwa ausgefhrt hat, der Vortrag des Klagers hinsichtlich der Klageerhebung vom September 1991 oder die brigen aus den Akten ersichtlichen Angaben zum Verfahren vor dem ArbG seien unzutreffend, ergibt sich aus dem Zusammenhang aller tatsachlichen Ausfhrungen des LSG-Urteils keine klare Feststellung, wonach der Senat bindend davon auszugehen hatte, der Klager habe seine Entgeltansprache nicht gerichtlich geltend gemacht.

Hatte aber der Klager im September 1991 eine Zahlungsklage gegen die Beigeladene erhoben, so ware  jedenfalls ohne Kenntnis der Einzelumstnde, die den Feststellungen des LSG nicht zu entnehmen sind  nicht nachvollziehbar, inwiefern die Arbeitsentgeltansprache nach den Regelungen des  27 GMTV erloschen sein sollten. Denn das LSG hat selbst auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) hingewiesen, wonach bei einer zweistufigen tariflichen Ausschlussfrist wie der des  27 GMTV zunchst die Erhebung der Kandigungsschutzklage zur Wahrung der Frist ausreicht und erst nach einer Ablehnungserklrung  die vorliegend nach dem im LSG-Urteil wiedergegebenen Vortrag des Klagers diesem am 2. Juli 1991 zugegangen ist  die weitere Frist von drei Monaten ( 27 Nr 3 GMTV) zu laufen beginnt ([BAGE 46. 359](#), 361 f = AP Nr 86 zu  4 Tarifvertragsgesetz (TVG) Ausschlussfristen; Schaub, Arbeitsrechts-Handbuch, 9. Aufl.,  205 RdNr 34 mwN). Eine Klageerhebung im September 1991 hatte also  den Zugang der Ablehnungserklrung am 2. Juli 1991 unterstellt  die tarifliche Ausschlussfrist gewahrt.

Dem kann auch nicht  wie in der Revisionserwiderung  entgegengehalten werden, der Klager sei im September 1991 infolge des Anspruchsbergangs auf die Beklagte nicht mehr zur Klageerhebung befugt gewesen. Richtig ist zwar, da der Sozialleistungsempfnger mit dem Anspruchsbergang gem [ 115 SGB X](#) grundstzlich die Dispositionsbefugnis ber den Anspruch verliert und auch nicht verpflichtet sein drfte, von sich aus alles fur die Sicherung bergegangener Ansprache zu tun (vgl [BSGE 51. 82](#), 84 = SozR 2200  189 Nr 2). Dies bedeutet jedoch nicht, da der Klager auch die prozessuale Verfgungsbefugnis verloren hatte (vgl BAG AP Nr 52 zu  4 TVG Ausschlussfristen). Ein Ttigwerden zugunsten des Sozialleistungstrgers ist trotz Verlustes der Dispositionsbefugnis nicht ausgeschlossen (vgl [BSGE 83. 82](#), 85 = [SozR 3-4100  117 Nr 16](#); Kater in Kasseler Komm, Stand 1998, [ 115 SGB X](#) RdNr 51). Zu beachten ist auch, da der Klager im September 1991 jedenfalls berechtigt war, die auf die Zeit vor Beginn der Alg-Zahlungen (24. August 1991) entfallenden Entgeltansprache geltend zu machen und bezglich spter falliger Ansprache mit Einziehungsermchtigung der Beklagten vorzugehen

([BSGE 64, 199](#), 201 = [SozR 4100 Â§ 117 Nr 23](#)). Eine vom KlÃ¤ger im September 1991 uneingeschrÃ¤nkt erhobene Klage auf Zahlung von Arbeitsentgelt fÃ¼r die Zeit ab Juni 1991 hÃ¤ttee somit die tarifliche Ausschlussfrist gewahrt.

Ob die EntgeltansprÃ¼che des KlÃ¤gers fÃ¼r die Zeit ab 24. August 1991 nach den tariflichen Bestimmungen erloschen waren oder nicht, ist entscheidungserheblich. Waren nÃ¤mlich die AnsprÃ¼che des KlÃ¤gers entgegen der Annahme des LSG zur Zeit des Vergleichsabschlusses nicht verfallen, kann auf ein fÃ¼r das LSG bei der Auslegung des Vergleichs entscheidendes Argument nicht mehr zurÃ¼ckgegriffen werden, so daÃ die Auslegung insgesamt zweifelhaft ist (vgl zur Auslegung eines Vergleichs unter BerÃ¼cksichtigung aller auch auÃerhalb der wÃ¼rtlichen ErklÃ¤rungen liegenden tatsÃ¤chlichen UmstÃ¤nde: [BSG SozR 3-4100 Â§ 117 Nr 11](#); [BSGE 75, 92](#), 95 = [SozR 3-4100 Â§ 141b Nr 10](#)). HÃ¤ttee die Arbeitsvertragsparteien aber ungeachtet des Bestehens von ArbeitsentgeltansprÃ¼chen deren "Erledigung" vereinbart, wÃ¤re zu beachten, daÃ der KlÃ¤ger nach Sinn und Zweck des [Â§ 115 SGB X](#) nicht wirksam zu Lasten der Beklagten auf Ã¼bergangene AnsprÃ¼che verzichten konnte ([BAG ZIP 1981, 1364](#); [Kater aaO Â§ 115 SGB X RdNr 51 mwN](#)).

Ist es dagegen zutreffend, daÃ die EntgeltansprÃ¼che bereits vor Abschluss des Vergleichs verfristet waren, ist die Auslegung des Vergleichs durch das LSG nicht zu beanstanden. Da dann die zwischen KlÃ¤ger und Beigeladener vereinbarte Zahlung zeitlich nicht dem ArbeitsverhÃ¤ltnis zuzuordnen wÃ¤re, kÃ¶nnte die Revision auch nicht mit ihrem Hinweis auf [Â§ 32 SGB I](#) durchdringen (vgl [BSGE 66, 219](#) = [SozR 3-2400 Â§ 14 Nr 2](#); [BSGE 83, 266](#), 269 = [SozR 3-2400 Â§ 14 Nr 17](#)).

Der Rechtsstreit ist somit gemÃ¤Ã [Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#) zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurÃ¼ckzuverweisen, da ohne eindeutige tatsÃ¤chliche Feststellungen zum Verfall von ArbeitsentgeltansprÃ¼chen fÃ¼r die Zeit vom 24. August bis 30. November 1991 nicht abschlieÃend Ã¼ber die Voraussetzungen des [Â§ 117 Abs 4 Satz 2 AFG](#) entschieden werden kann. Das LSG wird diese Feststellungen zu treffen und auch Ã¼ber die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 20.08.2003

Zuletzt verÃ¤ndert am: 20.12.2024